



Beitragsordnung

§ 1

Jahresbeitrag

- (1) Durch jedes Mitglied ist während der Dauer der Mitgliedschaft ein finanzieller Jahresbeitrag zu entrichten, in Höhe von
- € 12,00 für Schüler,
€ 60,00 für alle anderen Personen.
- (2) Als Beitragszeitraum gilt das Kalenderjahr, die Beitragszahlung ist mit Beginn des Aufnahmemonats zu beginnen. Dabei errechnet sich der anteilige Jahresbeitrag im Aufnahmejahr zu $n/12$ Jahresbeiträgen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jährlich jeweils im Voraus für den Beitragszeitraum fällig. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 2

Sonderbestimmungen

Im Falle finanzieller Notlagen kann auf persönlichen Antrag hin durch die Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag anteilig oder ganz erlassen werden. Im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand auf einen solchen Antrag hin die Beitragszahlung stunden.

Die Beitragsordnung wurde am 22. Januar 2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und angenommen und tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.